

Erlass über die Stiftung der Einsatzmedaille der Bundeswehr
vom 9. November 2010
(BAnz Nr. 177 S. 3910 v. 23. November 2010)

Artikel 1 – Stiftung

Als sichtbares Zeichen für die Teilnahme an Einsätzen oder besonderen Verwendungen außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes im Rahmen von humanitären, friedenserhaltenden oder friedensschaffender Maßnahmen stiftete ich für Soldaten und zivile Mitarbeiter der Bundeswehr die Einsatzmedaille der Bundeswehr.

Artikel 2 – Gestaltung

(1) Die Einsatzmedaille ist rund und aus bronze-, silber- oder goldfarbenem Metall. Sie trägt auf der Vorderseite den Bundesadler, die Rückseite ist glatt. Der Rand der Medaille und der Adler sind erhaben geprägt. Das in den Nationalfarben schwarz-rot-gold gehaltene Band ist mit einer Spange zur Kennzeichnung des Einsatzes oder der besonderen Verwendung versehen. Die Spange ist entsprechend der Medaille aus bronze-, silber- oder goldfarbenem Metall.

(2) Für die Gestaltung der Einsatzmedaille der weiteren Stufe „Gefecht“ gilt Absatz 1 mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Die Medaille ist aus goldfarbenem Metall mit einem schwarzroten Rand.
2. Der Bundesadler auf der Vorderseite der Medaille ist schwarz emailliert.
3. Die goldfarbene Spange trägt in schwarzer Schrift die Bezeichnung „Gefecht“.

(3) Die Einsatzmedaille der Bundeswehr und die Einsatzmedaille der Stufe „Gefecht“ können in verkleinerter Form und als Bandsteg in den Farben des Medaillenbandes mit aufgesetzter verkleinerter Spange getragen werden.

(4) Die Einsatzmedaille der Bundeswehr nach Absatz 1 wird nur in der für den jeweiligen Einsatz oder die jeweilige besondere Verwendung höchsten zuerkannten Stufe getragen. Die Einsatzmedaille der Stufe „Gefecht“ nach Absatz 2 darf neben der Einsatzmedaille nach Absatz 1 getragen werden.

Artikel 3 – Verleihung

(1) Voraussetzung für die Verleihung der Einsatzmedaille der Bundeswehr nach Artikel 2 Absatz 1 sind folgende Dienstzeiten im Rahmen der in Artikel 1 genannten Einsätze oder besonderen Verwendungen: 1. für die Einsatzmedaille in Bronze sind mindestens 30 Tage, 2. für die Einsatzmedaille in Silber mindestens 360 Tage und 3. für die Einsatzmedaille in Gold mindestens 690 Tage Dienst. Der Dienst muss nicht zusammenhängend geleistet worden sein. Die Verleihung an Personen, die die zeitliche Voraussetzung nicht erfüllen, ist in besonderen Ausnahmefällen und nur im Einvernehmen mit der Chefin oder dem Chef des Bundespräsidialamtes möglich.

(2) Für die Verleihung der Einsatzmedaille der Stufe „Gefecht“ nach Artikel 2 Absatz 2 gelten folgende Maßgaben:

1. Die auszuzeichnende Person hat mindestens einmal aktiv an Gefechtshandlungen teilgenommen oder unter hoher persönlicher Gefährdung terroristische oder militärische Gewalt erlitten.
2. Die Dienstzeiten nach Absatz 1 müssen für die Verleihung der Einsatzmedaille der Stufe „Gefecht“ nicht erfüllt sein.
3. Die Einsatzmedaille der Stufe „Gefecht“ wird nur einmal verliehen.
- (3) Für die Auszeichnung vorbestrafter Personen gelten die Ausführungsbestimmungen zum Statut des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland (Neufassung vom 5. September 1983 – GMBI. S. 389) entsprechend. Bei Pflichtverletzungen während der Einsätze oder besonderen Verwendungen kann die Verleihung ausgeschlossen werden.
- (4) Die Einsatzmedaillen geht in das Eigentum des Beliehenen über.
- (5) Die Beliehenen erhalten eine Verleihungsurkunde mit der Unterschrift der Bundesministerin oder des Bundesministers der Verteidigung; die Verleihungsurkunde trägt das kleine Bundessiegel.
- (6) Die Einsatzmedaillen können auch nach dem Tod verliehen werden.
- (7) Die Bundesministerin oder der Bundesminister der Verteidigung bestimmt die für die Aushändigung zuständige Stelle.

Artikel 4 – Ausnahmeregelung

Die Einsatzmedaillen können in Ausnahmefällen an Angehörige ausländischer Streitkräfte verliehen werden, wenn sie sich im Rahmen der in Artikel 1 genannten Einsätze oder besonderen Verwendungen besondere Verdienste um die Bundeswehr erworben haben. Einzelheiten regeln die Verfahrenshinweise des Bundesministeriums der Verteidigung. Die Verleihung ist nur im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister des Auswärtigen zulässig.

Artikel 5 – Übergangsregelung aus Anlass der Stiftung der Einsatzmedaille Gefecht

Die Einsatzmedaille der Stufe „Gefecht“ kann nur für Sachverhalte verliehen werden, bei denen die in Artikel 3 Absatz 2 Nummer 1 genannten Voraussetzungen nach dem 28. April 2009 erfüllt worden sind.

Artikel 6

Den Erlass über die Stiftung der Einsatzmedaille der Bundeswehr vom 25. April 1996 (BAnz. S. 5265), der durch den Erlass vom 6. November 2002 (BAnz. 2003 S. 3025) geändert worden ist, hebe ich auf.

Berlin, den 9. November 2010

Der Bundesminister der Verteidigung
Dr. zu Guttenberg